

140.100

## **Verordnung über Abstimmungs- und Wahlplakate**

vom 4. Juni 2012

---

### **Kurzbezeichnung:**

Abstimmungs- und Wahlplakate

Zuständig:

Behördendienste

Stand: 4. Juni 2012

# Verordnung über Abstimmungs- und Wahlplakate

vom 4. Juni 2012

Der Stadtrat der Stadt Baden,

gestützt auf § 37 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978<sup>1</sup>, § 81 Abs. 1 des Gesetzes über über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993<sup>2</sup> und § 2 der Verordnung über die vorübergehende Benützung von öffentlichem Grund zu Sonderzwecken vom 12. Juni 2003<sup>3</sup>,

beschliesst:

## § 1 Zweck

Diese Verordnung regelt ergänzend zur kantonalen "Richtlinie über Strassenreklamen"<sup>4</sup> und zum "Merkblatt Wahl- und Abstimmungsplakate"<sup>5</sup> das Plakatieren bei Abstimmungen und Wahlen in der Stadt Baden.

## § 2 Plakatstände

1 Plakatstände dürfen bei Abstimmungen und Wahlen auf öffentlichem Grund bewilligungsfrei wie folgt aufgestellt werden:

- In der Innenstadt ein Plakatstander Weltformat F4 pro Partei und Standort an folgenden Standorten:  
Cordulaplatz vor der Post, Schlossbergplatz vor Ex Libris, unterer Bahnhofplatz
- Kandidieren mehrere Personen einer Partei, darf trotzdem nur ein Ständer pro Partei und Standort aufgestellt werden.

2 Die Parteien können eigene Plakatstände verwenden oder beim Werkhof Baden Plakatstände mieten (CHF 250 pro Partei für drei Standorte).

3 Im Übrigen gelten die kantonalen Regelungen für Plakate auf öffentlichem Grund analog.

---

<sup>1</sup> SAR 171.100

<sup>2</sup> SAR 713.100

<sup>3</sup> Kommunale Erlasssammlung der Stadt Baden, [www.law.baden.ch](http://www.law.baden.ch)

<sup>4</sup> Anhang 1

<sup>5</sup> Anhang 2

### **§ 3** Kandelaber-Plakate

1 Kandelaber-Plakate (beidseitig) dürfen bei Abstimmungen und Wahlen bewilligungsfrei entlang folgender Kantonsstrassen angebracht werden:

- Neuenhoferstrasse ab Querung Eisenbahnbrücke Richtung Neuenhof,
- Hochbrücke ab Brückenkopf Ost Richtung Wettingen,
- Mellingerstrasse ab Schadenmühleplatz Richtung Dättwil,
- Bruggerstrasse ab Obersiggenthalerbrücke Richtung Brugg.

2 An einem Kandelaber darf nicht mehr als ein Plakat angebracht werden.

### **§ 4** Unzulässige Plakate

Nicht gestattet sind:

- Plakate, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Zu Kreiseln, Signalen und Verzweigungen muss ein Abstand von 30 m eingehalten werden. Die Plakate dürfen nicht sichtbehindernd aufgestellt werden;
- Abstimmungs- und Wahlplakate an Werbeständern der Geschäfte;
- Plakate an Kandelabern entlang Gemeindestrassen.

### **§ 5** Befristung

Alle Abstimmungs- und Wahlplakate dürfen frühestens acht Wochen vor dem Abstimmungs-/Wahltermin aufgestellt/aufgehängt werden und sind bis spätestens sieben Tage nach dem Urnengang wieder zu entfernen.

### **§ 6** Entfernung nicht vorschriftsgemässer Plakate

1 Nicht vorschriftsgemässe Plakate sind auf Anordnung der Stadtpolizei unverzüglich zu entfernen.

2 Leisten die Verantwortlichen der Anordnung keine Folge, oder können diese nicht festgestellt werden, werden die nicht vorschriftsgemässen Plakate durch die öffentliche Hand entfernt, unter Kostenfolgen für die erudierbaren Verantwortlichen.

### **§ 7** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Baden, 4. Juni 2012

Stadtrat Baden

Stadtammann:

ATTIGER

Stadtschreiber:

KUBLI

## **Anhang zur Verordnung über Abstimmungs- und Wahlplakate**

Vom 4. Juni 2012

1. Richtlinie über Strassenreklamen vom 1. Mai 2011 des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung für Baubewilligungen
2. Merkblatt Wahl- und Abstimmungsplakate des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung für Baubewilligungen